

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein SozialÖkologie e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein SozialÖkologie e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, öffentliche Gesundheitspflege und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Projekten, Kursen und Seminaren, die sich insbesondere mit sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Themen sowie alternativen Arbeits- und Lebensformen befassen.
- Unterstützung von Arbeits- und Lebensprojekten, die soziale, gesundheitliche und ökologische Anliegen haben
- Förderung einer gesunden Ernährung, die auch soziale und ökologische Bedingungen der Menschen in Stadt und Land berücksichtigt.
- die Zusammenarbeit mit Initiativen und Institutionen aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Tierschutz, Gesundheit, Ernährung und Bildung

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die VerbraucherAn-Stiftung mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie andere Personenvereinigungen werden, die sich an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins beteiligen.

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder Personenvereinigungen beitreten, die sich bereit erklären, an dem Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck mitzuarbeiten.

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge oder in anderer Weise dem Verein eine Förderung zuteil werden lassen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge.

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand. Er ist hinsichtlich der Mitgliederaufnahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden muss.
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn Mitglieder gegen die Satzung des Vereins verstoßen haben oder trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind. Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung hat das Mitglied das Recht, seinen Standpunkt vorzutragen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit Begründung dem entsprechenden Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen.

Weitere Versammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist weiter verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Maßnahmen, die erforderlich sind, die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu erfüllen.
- den Jahresbericht
- den Kassenbericht
- den Revisionsbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstands
- die Wahl der Revisoren
- die Festsetzung der Beiträge
- Anträge des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein i. S. v. § 26 BGB gemeinschaftlich.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes sind:

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen können auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten.
- Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen
- Die Vorstandssitzungen sind rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
Die Vorstandssitzungen sind für die Vereinsmitglieder öffentlich.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in Beschlussprotokolle des Vorstands.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren haben die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung zu berichten.

§ 13 Gesellschaftsvermögen und Einrichtungen

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Es wird kein Vermögen angesammelt, soweit es nicht für die Vereinszwecke erforderlich ist.

Zuwendungen an den Verein dürfen nur im Rahmen des § 2 dieser Satzung verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Der Verein kann im Rahmen seiner Satzung Zweckbetriebe schaffen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.